



Entgeltordnung für die Stadthalle Burg

Auf Grundlage der §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 und 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am *05. Dezember 2024* folgende *2. Änderungssatzung* der Entgeltordnung für die Stadthalle Burg beschlossen.

Präambel

1. Die Stadthalle Burg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Burg. Vermieterin für die Räumlichkeiten ist die Stadt Burg. Die Vermietung der Stadthalle bzw. einzelner ihrer Räumlichkeiten erfolgt privatrechtlich.
2. Die zeitweilige Überlassung der Stadthalle Burg erfolgt grundsätzlich über einen Mietvertrag, welcher alle Modalitäten zur Nutzung regelt. Bestandteile sind dabei die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Nutzung der Stadthalle Burg (AGB-N) und die Entgeltordnung der Stadthalle Burg.
3. Im Einzelfall behält sich die Stadt Burg die Vermietung der Stadthalle Burg und die Reduzierung der Entgelte, wenn die Veranstaltung in einem besonderen öffentlichen Interesse steht, nach Ermessen vor.

§ 1 Entgelte

In der vorliegenden Entgeltordnung wird zwischen verschiedenen Entgeltgruppen unterschieden:

Tarifgruppe I

Normaltarif für alle Veranstaltungen, die nicht in den Folgetarifen aufgeführt sind.

Tarifgruppe II

50% ermäßigter Tarif für gemeinnützige Vereine und kirchliche Vereinigungen mit Sitz in der Stadt Burg ohne Gewinnerzielungsabsichten sowie Einrichtungen der Stadt Burg.



	Grundmiete	Tarif I	Tarif II
1.	Mietobjekte		
1.1	Großer Saal (ca. 356,40 m ²) - inkl. Bühne - inkl. Künstlergarderoben (4 Stück) - inkl. Foyer	950,00 €	475,00 €
1.2	Foyer zur Einzelnutzung (ca. 134,75 m ²)	225,00 €	112,50 €
1.3	Konferenzraum I (klein ca. 36 m ²)	81,00 €	40,50 €
1.4	Konferenzraum II (mittel ca. 54 m ²)	126,00 €	63,00 €
1.5	Konferenzraum III (groß ca. 90 m ²)	207,00 €	103,50 €
1.6	Freifläche Garten	270,00 €	135,00 €
1.7	Restaurant mit Bar (ca. ca. 142,10 m ²)	246,00 €	123,00 €
1.8	Besuchergarderobe im Untergeschoss (ohne Service)	90,00 €	45,00 €
1.9	Lager/Kühlräume	72,00 €	36,00 €
1.10	Küche inkl. Sanitär/Umkleide	216,00 €	108,00 €
2.	Technisches Zubehör		
2.1	Mikrofon (je Mikrofon; max. 6 Stück vorhanden)		3,00 €
2.2	Rednerpult ohne Mikrofon		6,00 €
2.3	Beamer inkl. Beamerwagen		30,00 €
2.4	Flipchart inkl. Papier		10,00 €
2.5	Moderatorenkoffer (Kommunikationskarten, Klebestifte, Schere, Markierungspunkte, Stifte, etc.)		10,00 €
2.6	kleine transportable Leinwand (1,50 x 1,75 m)		25,00 €
2.7	große transportable Leinwand (3,6 x 3,6 m)		65,00 €
2.8	Tresenanlage Restaurant		30,00 €
2.9	Mobiler Tresen		15,00 €
2.10	Stehtisch (je Tisch, 10 Stück vorhanden)		7,50 €
2.11	Klavier (zzgl. Stimmen)		50,00 €
3.	Weitere Leistungen		
3.1	Veranstaltungstechnische Betreuung (nur bei entsprechender Nutzung)		579,00 €
3.2	Besuchergarderobe im Untergeschoss mit Garderobenservice – Tagessatz (nur wenn kostenlose Nutzung für Besucher gewünscht)		130,00 €

1. Die Grundmiete für Mietobjekte (1.) wird berechnet, wenn die Nutzungsdauer (Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbaueiten, Proben o.Ä.) 10,0 Stunden nicht überschreitet. Technisches Zubehör (2.) und weitere Leistungen (3.) verstehen sich als Tagessätze/Pauschalen.
2. Überschreitet die Nutzungsdauer 10,0 Stunden, wird jede weitere angefangene Stunde mit einem Preisaufschlag von 15% der jeweils anfallenden Mietobjekte (1.) berechnet.
3. Für Auf- und Abbautage (jeweils maximal 8,0 Stunden) ergeben sich jeweils 50% Preisnachlass auf die Mietobjekte.
4. In den Nutzungsentgelten ist die vereinbarte, erstmalige Bestuhlungsvariante inbegriffen. Umbestuhlungen während der Nutzungsdauer werden je nach Aufwand berechnet.
5. Die Entgelte verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit eine Steuerbefreiung nach § 4 Umsatzsteuergesetz nicht gegeben ist.



6. Soweit die Versorgungsrechte in der Stadthalle vertraglich einem Pächter/Kooperationspartner übertragen sind, stellt der Mieter das Einvernehmen mit dem Pächter/Kooperationspartner her.
7. Bietet die Stadt Burg bei Veranstaltungen in der Stadthalle einen kostenpflichtigen Garderobenservice an, so kann pro Bekleidungsstück (Jacke, Mantel o.Ä.) ein Entgelt in Höhe von 1,00 EUR erhoben werden. Für sonstige Gegenstände wie Taschen, Beutel o.Ä., die abgegeben werden, aber nicht auf dem Garderobenhaken Platz finden, kann ebenfalls ein Entgelt in Höhe von 0,50 EUR erhoben werden. Bei Verlust der Garderobenmarke werden dem Besucher 5,00 EUR berechnet.

§ 2 Nebenkosten

1. In den Nutzungsentgelten sind die Nebenkosten für die Nutzung sowie den Strom- und Wasserverbrauch enthalten.
2. Die Kosten für die Endreinigung aller Mietobjekte sind in den Nutzungsentgelten enthalten. Genaue Bedingungen siehe ABG-N.

§ 3 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Entgeltordnung für die Stadthalle Burg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft.

Burg, - 9. DEZ. 2024

Stark
Bürgermeister

